

subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuvorführen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenentwicklungsländer von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz angemessen mit Personal und Ausrüstungsgegenständen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam erfüllen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

## 52/184. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>19</sup>, ihrer Resolu-

tion 50/101 vom 20. Dezember 1995 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von der Tagung von Wissenschafts- und Technologiesachverständigen der nichtgebundenen Länder, die im März 1997 in Cartagena de Indias (Kolumbien) zum Thema biologische Vielfalt stattfand,

*in der Erwägung*, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, einschließlich konzessionärer Vorzugsbedingungen, wie vereinbart, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu fördern, zu erleichtern und, wo nötig, zu finanzieren,

*betonend*, daß, insofern als der Privatsektor einen Großteil der umweltverträglichen Spitzentechnologien entwickelt und die Eigentumsrechte daran besitzt, die Schaffung eines förderlichen Umfelds sowohl durch die entwickelten Länder als auch durch die Entwicklungsländer, namentlich die Ergreifung wirtschaftlicher und finanzpolitischer Unterstützungsmaßnahmen sowie ein praktisches System von Umweltnormen und Anwendungsmechanismen, dazu beitragen kann, den Anstoß zu Investitionen des Privatsektors in umweltverträgliche Technologien und zu deren Transfer in die Entwicklungsländer zu geben, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 vom 28. Juni 1997 erklärt hat,

*sowie betonend*, daß die Regierungen und die internationalen Entwicklungsinstitutionen weitere Anstrengungen unternehmen sollten, um den Transfer von in Privateigentum befindlichen Technologien an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, wie vereinbart, zu Vorzugsbedingungen zu erleichtern, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 erklärt hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten und die afrikanischen Länder, Gefahr laufen, aus dem Globalisierungsprozeß ausgeschlossen zu werden, der zu größeren Vorteilen aufgrund von wissenschaftlich-technischen Fortschritten geführt hat,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1999 eine Weltwissenschaftskonferenz einzuberufen,

<sup>19</sup> Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

*in Anbetracht* dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern, was eine ihrer vorrangigen Aufgaben ist, und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, die Fähigkeit der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu verbessern,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, leistet, und unter erneutem Hinweis auf ihre einzigartige Funktion als ein weltweites Forum für die Untersuchung von wissenschaftlich-technischen Fragen, für die Herbeiführung eines besseren Verständnisses der auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie verfolgten Politiken und für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien in wissenschaftlich-technischen Fragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, jeweils im Hinblick auf die Entwicklung, unbeschadet der vom Wirtschafts- und Sozialrat aufgrund der Resolution 50/227 der Generalversammlung vom 24. Mai 1996 und unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Versammlungsresolutionen in die Wege geleiteten Überprüfung seiner Nebenorgane,

*in der Erwägung*, daß für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen,

*sowie in der Erwägung*, daß die Regierungen sowie regionale und internationale Organe alles tun müssen, um sicherzustellen, daß Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Makroökonomische Grundsatzfragen: Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung"<sup>20</sup>,

1. *bekräftigt* den Beschluß 1997/306 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997, worin der Rat auf der Grundlage des Berichts der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre dritte Tagung<sup>21</sup> die vorläufige Tagesordnung für ihre vierte Tagung gebilligt hat;

2. *würdigt* die laufende Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, unterstreicht die Bedeutung der im Rahmen der Kommission zu verfolgenden Tätigkeiten, die sich auf ein breites Spektrum neuer weltweiter Herausforderungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie erstrecken, befürwortet die Unterstützung dieser Tätigkeiten und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß "Wissenschaftlich-technische Partnerschaften und der Aufbau von Netzwerken zur Stärkung einheimischer Kapazitäten" das Hauptthema der Kommission während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums 1997-1999 sein wird;

3. *erklärt erneut*, daß der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

4. *erkennt außerdem* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten geht;

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die dem Privatsektor auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

6. *betont*, daß es gilt, die wichtige Rolle zu stärken, die den Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zukommt und die sich auf alle Aspekte ihrer Tätigkeit erstreckt, insbesondere durch die wirksame Vorgabe von Richtlinien und eine bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien betrifft, und durch die Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, auch künftig auf koordinierte und beschleunigte Weise vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine vernünftige Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Kapitel 34 der Agenda 21<sup>22</sup>, den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung<sup>23</sup> aufgeführ-

<sup>22</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

<sup>23</sup> Resolution 51/240, Anlage.

<sup>20</sup> A/52/320.

<sup>21</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 11 (E/1997/31).

ten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

8. *erklärt außerdem erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern den Aufbau einheimischer Kapazitäten im Einklang mit deren Prioritäten voranzubringen;

9. *betont*, daß die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern ausgebaut werden sollten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist festzustellen, welche Hindernisse und Schranken sich dem Transfer von in öffentlichem und privatem Eigentum befindlichen Technologien entgegenstellen, wie von der Generalversammlung in Ziffer 88 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 sowie in anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen und -beschlüssen bekräftigt, mit dem Ziel, diese Restriktionen abzubauen und gleichzeitig konkrete finanzielle oder sonstige Anreize für den Transfer dieser Technologien zu schaffen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Bereitstellung technischer Hilfe und Finanzmittel kontinuierlich und stärker zu unterstützen;

11. *wiederholt* ihre in Ziffer 93 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 gemachte Feststellung, daß die Schaffung von Zentren für den Technologietransfer auf verschiedenen Ebenen, namentlich auf der regionalen Ebene, wesentlich dazu beitragen könnte, daß das Ziel des Transfers umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer erreicht wird, und daß die bestehenden Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen, so auch soweit zutreffend die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technik und der Umwelt, das Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, zu diesem Zweck zusammenarbeiten sollten;

12. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Möglichkeiten zu prüfen, über die sie

verfügen, um auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien Hilfe zu gewähren und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu fördern, und Bereiche zu nennen, in denen sie am besten in der Lage sind, interessierten Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, bei der Ausarbeitung und Durchführung diesbezüglicher innerstaatlicher Strategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

### 52/185. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, die einschlägigen Bestimmungen des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>24</sup> und die Agenda für Entwicklung<sup>25</sup> sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/164 vom 16. Dezember 1996 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

*erneut erklärend*, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen,

*feststellend*, daß die Entwicklungsländer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme in die Wege geleitet haben, die für sie nützlich sind, die aber auch soziale Kosten mit sich bringen,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreformen und ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, voll auszunutzen, die Inflation zu vermindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ver-

<sup>24</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

<sup>25</sup> Resolution 51/240, Anlage.